

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA RENT A DJ KG (Stand 2012)

PREISE

Alle Preise werden ausschließlich in Euro (€) angegeben. Quotierungen in anderen Währungen dienen lediglich der Information und sind nicht bindend. Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten die angebotenen Spielzeiten des DJ's am Tag der Veranstaltung nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, ist dies kein Grund für eine Preisminderung.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

STORNIERUNGEN VON GEBUCHTEN VERANSTALTUNGEN

Die zur Fixierung der Buchung getätigte Anzahlung ist nicht refundierbar und dient im Stornofall zur Abdeckung des Aufwandes von Seiten Rent a DJ. Stornierungen sind nur in Form einer schriftlichen Kündigung möglich. Bis 12 Wochen vor Veranstaltung gibt es außer der Anzahlung keine weitere Stornogebühr. Ab 12 Wochen vor Veranstaltung 50 % des Offertbetrages. Ab 2 Wochen vor Veranstaltung 100 % des Offertbetrages.

BESCHWERDEN

Für den Fall einer Beschwerde oder eines Mangels muss der Vorort anwesende DJ sofort davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt insbesondere dafür, wenn der gebuchte DJ mit nicht von Rent a DJ zur Verfügung gestelltem Equipment arbeitet. Für nachträgliche festgestellte Schäden kann Rent a DJ keinerlei Haftung übernehmen.

DJ AUSFALL

Sollte der für die Feier vorgesehene DJ unerwartet ausfallen (z.B. durch Erkrankung), so hat die Firma Rent a DJ für einen gleichwertigen Ersatz ohne Mehrkosten für den Kunden zu sorgen.

HÖHERE GEWALT

Der Kunde, sowie auch RENT A DJ behalten sich das Recht der Änderung oder Stornierung von Teilen oder des gesamten Equipments bzw. der Dienstleistung vor, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Dazu zählen: Dürre, Flut, Feuer, Sturm, Unruhen, Aufstände, Terror, Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, Einrichtungen und Dienste. In diesem Fall wird RENT A DJ bemüht sein, alternative Arrangements zu treffen, oder, sollte dies nicht möglich sein, eventuell gezahlte Gelder rückzuerstatten.

GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten ist das sachlich zur Handelsgerichtsbarkeit berufene Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständig.

ÜBERNAHME VON MIETGERÄTEN

(kommt nur zur Geltung, wenn die Technik ohne DJ gebucht wird)

Mietgeräte werden nur gegen Vorlage eines österreichischen behördlichen Lichtbildausweises übergeben. Soweit es sich beim Mieter um eine juristische Person handelt, ist der Übernehmer zusätzlich zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges verpflichtet. Mit der Übernahme bestätigt der Mieter alle auf dem Vermietungsauftrag angeführten Geräte sowie alle für die Funktion der gemieteten Geräte erforderlichen Zubehörteile in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Verzichtet der Mieter auf seine Kontrolle bei der Bestandsaufnahme, erkennt er die von der Fa. RENT a DJ durchgeführte voll an. Für nachträgliche Mängel oder einen Ausfall übernimmt die Fa. RENT a DJ keine Haftung.

RÜCKGABE

Die Rückgabe der Geräte hat am Tag der vereinbarten Rückstellung in ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Transportverpackungen und Schutzhüllen sind unbeschädigt zu retournieren. Andernfalls wird der dadurch entstehende Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch die Fa. RENT a DJ bis zur Retournierung die volle Haftung der gemieteten Geräte. Der Mieter haftet dadurch für Schäden die über den Verbrauch hinausgehen (z.B. Beschädigung durch Witterung, Drittpersonen, falsche Handhabung, etc.). Bei Nichtretournieren der Geräte / Bestandteile oder auffälligen Beschädigungen der Geräte und Bestandteile, wird dem Mieter der Wiederbeschaffungs- / Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Alle Werbungen, welche sich auf den Geräten befinden, dürfen weder entfernt noch unlesbar gemacht werden. Die Fa. RENT a DJ weist jede Haftung für Schäden oder Störungen zurück, welche durch die gemieteten Geräte selbst, oder deren Ausfall verursacht werden. Konzessionen, Bewilligungen, etc. sind durch den Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Fa. RENT a DJ übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anlage nicht aufgebaut oder angeschlossen werden kann, weil am beabsichtigten Verwendungsort erforderliche Voraussetzungen fehlen.